

Tausendmarktscheinen, 25 Hundertmarktscheinen und der Rest aus Gold- und Silbermünzen.

Blauen i. B. (Priv.-Tel.) Die Automobil-Traubens-Verbindung Muerbach-Blauen ist völlig ge- löst, und zwar aus finanziellen und Territorialverhältnissen.

Danaja. (Priv.-Tel.) Für die vor einem halben Jahre vom Oberpräsidenten v. Nagow ins Leben gerufene Re- kreations-Pauernbank zur Erhaltung des bäuerlichen Landbesitzes, bei der der Staat bereits als Genossenschaft beteiligt ist, sollen erhebliche weitere finanzielle Mittel verfügbar gemacht werden.

Kiel. Prinz und Prinzessin Franz Joseph von Battenberg sind zum Besuche des Prinzen und der Prinzessin Heinrich hier eingetroffen.

Köln. (Priv.-Tel.) Während seit einigen Wochen in Em- botten etwa 1000 Textilarbeiter ausständig sind, fordert nun der Ministerial-Beauftragte den Streikenden auf, sich zu entscheiden, ob sie die Arbeit in den nächsten Wochen wieder aufnehmen. Falls dieses nicht gelinge, sollen etwa 8000 Textilarbeiter ausgespart werden.

Köln. (Priv.-Tel.) Von einzelnen Stationen des Ober- rheins wird bereits Eisgang gemeldet. Die Rahe führt Rades Treibeis in ihrer ganzen Breite.

München. (Priv.-Tel.) Prinzessin Ruprecht von Bayern hat die heutige Nacht gut geschlafen. Die Tempera- tur war heute morgen 37,9, der Puls 88, die Nahrungs-Auf- nahme reichlich.

Wien. Das Herrenhaus nahm die numerus- clausus-Vorlage ohne Debatte in allen Punkten nach den Vorschlägen der Wahlreformkommission an, die die Höchstzahl der Herrenhausmitglieder auf Lebenszeit auf 170, die Mindest- zahl auf 150 festsetzt und weiter bestimmt, daß das Grundgesetz betreffend Aenderung der Reichsvertretung nur gleichzeitig mit der vom Abgeordnetenhaus erlassenen numerus clausus-Vor- lage erlassen werden dürfe. Alsdann wird die Generaldebatte über die Wahlreformfrage eröffnet. Berichterstatter Gedde be- zogen sich auf die Wahlreform, zunächst nur über die Reichsrats- wahlordnung in der Fassung des Abgeordnetenhauses abzu- stimmen und das Grundgesetz über Aenderung der Reichsvertretung bis zur Erledigung der numerus clausus-Vorlage für das Ab- geordnetenhaus zurückzustellen. Graf Franz Thun erklärte sich als Gegner der Wahlreform, weil er sich der Gefahr bewußt sei, die eintreten könnte, wenn die Wahlreform Gesetz werde. Er habe versucht, die Vorlage durch Einführung der Alters- parität zu verbessern, da er jedoch im gegenwärtigen Augen- blick die Ausführung dieser Forderung für unerschwinglich halte, siehe er es vor, die Vorlage des Berichterstatters anzunehmen. Redner müsse die gegen den Reichsrat erhobenen Vorwürfe auf das entscheidende zurückführen. Der Reichsrat handle nicht, seiner Heberzeugung folgend. Am Eingriffe des Staats- raths wolle er nicht teilnehmen, die von der Wahlreform eine gegen- seitige Entschärfung erhoffen. — Das Abgeordnetenhaus er- legte heute die zweite Lesung des Budgetprovisoriums fort.

Wien. Nach dem statistischen Anzeiger des Handels- ministeriums über den Außenhandel Österreichs betrug die Einfuhr im August und September 40,2 Millionen Kronen, die Ausfuhr 37,9 Millionen. Seit Inkrafttreten des neuen Zolltarifs, also während der Monate März bis September einschließlich, betrug die Einfuhr 114,5 Millionen, die Ausfuhr 102,1 Millionen Kronen. In den Monaten Januar bis September betrug die Einfuhr 1694,4 Millionen, d. i. ein Mehr von 22 Millionen gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres, die Ausfuhr 1661,9 Millionen, 140,4 Millionen mehr als im gleichen Zeitraum des Vor- jahres.

Sudapest. Unbekannte Täter brachen nachts in das Rathaus zu Stefan Caba ein und raubten aus dem eisernen Tresor einen Betrag von 50 000 Kronen.

Paris. (Priv.-Tel.) „Leit Parisien“ kündigt die Er- nennung von Jules Cambon zum Vizepräsidenten in Ber- lin an.

Bern. Der Nationalrat nahm heute die Bestim- mungen des neuen Militärorganisationsgesetzes mit 65 gegen 55 Stimmen an, daß, wenn Konflikte wirtschaftlicher Natur die Ruhe im Innern gefährden oder fördern, das dadurch notwendig werdende Truppenaufgebot einzig zu dem Zweck der Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Ordnung erfolgen darf. Es soll dann ausdrücklich gesagt sein, daß von einer Verletzung wirtschaftlicher Zwecke durch Truppenaufgebot nach der einen oder anderen Richtung nicht die Rede sein kann. Das genannte Gesetz wurde dann mit 106 gegen 4 Stimmen angenommen. Es wird im Frühjahr vom Ständerat in die zweite Ver- handlung gezogen. Es enthält eine wesentliche Veränderung der Befreiungs- und Offizierschulen, sowie eine Erweiterung der Befreiungs- und Kompetenzen der höheren Truppenführer, und u. a. die Bestimmung, daß Familien von einkommenden Wehrmännern im Falle der Not vom Bunde unterhalten werden.

London. Unterhaus. In der heutigen Sitzung wurden nicht weniger als sechs Anfragen an Sir Campbell Bannerman gerichtet, die sich auf die Abklärung über Abänderung verschiedener Gesetzesentwürfe durch das Oberhaus während der Session bezogen, und in denen der Wunsch zum Ausdruck kam, daß eine vom Oberhaus abgelehnte Vorlage, wenn sie in der nächsten Session wieder eingebracht würde, vom Unterhaus in einer Sitzung in allen Punkten verabschiedet werden könne. Der Premierminister erwiderte, die Sache würde gewissenhaft be- trachtet werden.

London. (Priv.-Tel.) Der Petersburger Korrespondent der „Times“ tritt den Meinungen entgegen, man habe Russland nachdrücklich zur Beilegung der Schmarotcherien bei den Ver- trag-Verhandlungen mit Japan die Vermittlung Englands anzufragen, und die Verhandlungen selber seien ab- gebrochen worden. Es sei Grund zu der Annahme, daß in den Augen der Reichsregierung und der Schlichter auf dem Sankari ein betriebliches Kompromiß erreicht werde. Dazu meldet der „Times“-Korrespondent aus Tokio, der beunruhigte Ton der russischen Presse wegen der russisch-japanischen Verhandlungen verleihe in Japan Ueberraschungen; man wisse dort der Sache keine ernste Bedeutung bei.

London. (Priv.-Tel.) „Daily Mail“ meldet aus New- York, daß der Sekretär des russischen Konsulats in Chicago Nicholas Deronian, wie die Unterhandlungen ergaben, tatsächlich die Frau umgeworfen sei. Erst nach ihrem Tode wurde dies entdeckt. Dreißig Jahre hindurch hatte Deronian als Mann gelebt. Sie war dreimal verheiratet, zitt, trank und gebärdete sich wie ein Mann.

Sofia. (Priv.-Tel.) Die Regierung wird bei der Vorbereitung um die Ermächtigung nachsuchen, mit den Staaten, mit denen noch keine Handelsverträge abgeschlossen worden sind, Vereinbarungen zu treffen, und bis dahin ihnen die Rechtsbehörden zu gewähren.

Table with exchange rates for various locations: Frankfurt a. M., Berlin, Wien, London, etc.

Vertilgtes und Sächliches.

— Se. Majestät der Königin begibt sich heute morgen 7 Uhr 35 Minuten in Begleitung mehrerer Herren mit der Bahn nach Gropshausen, von wo er mit Automobil nach Wildenhain- station fährt, um dort einen Jagd beizubehalten, zu der zahl- reiche Herren aus der Umgebung des Jagdortes geladen sind.

— Ihre Königl. Hoheit Prinzessin Mathilde besuchte vorgestern nachmittags 6 Uhr die Christfeierung des Eltern- vereins in der Ruffen-Strasse 4 und wohnte abends der Auffüh-

— Der Oberamtsrichter Uhlmann in Chemnitz ist Titel und Rang eines Oberamtsrichters und dem Landrichter Adam in Leipzig Titel und Rang eines Landrichters verliehen worden.

— Die Verleihung des Amtstitels Dr. Laue in Schwerberg an das Amtsgericht Waldenburg ist genehmigt und der Herr Hofrat in Wurgum zum Amtsrichter beim Amtsgericht Wurgum ernannt worden.

— Dem Postinspektor Barel aus Berlin ist mit Wirkung vom 1. Juli 1906 als unter Ernennung zum Ober-Postinspektor eine Bezirksaufsichtsstellenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Post- direktion in Leipzig übertragen worden.

— König Friedrich August hat genehmigt, daß die nach- genannten die ihnen verliehenen obenburgischen Ordensdekora- tionen annehmen und tragen, und zwar das Großkreuz des Säus- und Beidenh.-Ordens: Oberhofmarschall Graf von dem Bussche-Streitborn, Oberstleutnant Generalleutnant v. D. v. Haugl, Oberst Graf v. Einsiedel aus Reichen- dorf, Generaldirektor Graf v. Seebach; das Großkreuz des- selben Ordens: Hofmarschall Graf v. Rex; das Komtur des- selben Ordens: Bertramkammerherr Kammerherr Graf Wilding v. Königshaus, Kammerherr v. Schönburg-Cherubini- berg; das Ritterkreuz 2. Klasse des- selben Ordens: Oberstleutnant- sekretär Rechnungsrat Klotz, Kammerherr Gebelkammerherr Kanitz; das Ehrenkreuz 1. Klasse mit der Krone: Silber- kammerherr Vange; das Ehrenkreuz 2. Klasse: Hofkassier Edel- mann, Verwaltungsaufseher Bachstein, Obergärtner Müller, Stallwachtmeister Kreggmar, Leibjäger Buchwald, Haus- inspektor Lehmann; das Ehrenkreuz 3. Klasse: Hofkassier Kolb, Kellermeister Kunath, Chauffeur Gebulla und Kutscher Martin.

— Der Vorstand des konservativen Vereins zu Dresden hielt gestern abend eine Versammlung ab, in der über die Aufstellung eines Kandidaten beraten wurde. Ein ent- schließliches Resultat wurde noch nicht erzielt. Auch steht noch nicht fest, ob die Reformpartei und die Freisinnigen in Dresden-Altstadt eigene Kandidaten aufstellen werden.

— Als nationalliberaler Reichstagskandi- dat für Dresden-Altstadt ist gestern Herr Land- gerichtsdirektor Dr. Heine aufgestellt worden.

— Die Generalversammlung des freisinnigen Volksvereins in Chemnitz stimmte dem Vorschlag des Vorstandes zu, die vom nationalliberalen Verein aufgestellte Kandidatur Kiehlhain zu unterstützen und von der Aufstellung eines eigenen Kandidaten abzusehen.

— Der Ratsherr Dr. jur. Steudner in Rameis ist durch einstimmigen Beschluß der städtischen Kollegien zum Stadtrat gewählt worden.

— Die Ernennung eines nationalliberalen Kandidaten für den Reichstagswahlkreis 23 Döbeln ist erst nach Weid- nachen zu erwarten. Es werden verschiedene Namen genannt, ein Beschluß kann aber erst in der nach Weidnachem statt- findenden Verträuensmännerversammlung gefaßt werden. Die eigentlichen Verhandlungen im 10. Wahlkreis wurden auch in der vorgestrigen Sitzung des nationalliberalen Landesauschusses nicht geklärt. Man einigte sich nur dahin, daß mit den Frei- sinnigen Vereinbarungen getroffen werden soll, den national- liberalen Kandidaten im 10. Wahlkreis zu unterstützen, wofür im 1. Wahlkreis (Rittau) dem freisinnigen Kandidaten Buddenberg nationalliberale Wahlhilfe gewährt werden soll.

— Wegen der geplanten Aenderung des Stadt- verordnungsrechts hat sich der unabhängige Aus- schuß der Gruppe E durch seinen Vorsitzenden, Herrn Kom- merzienrat Rudolf Bierling, mit einer Eingabe an das Stadt- verordnetenkollegium gewandt. Er bittet, bevor zu dem Gesuche des Vereins Dresdener Kaufleute auf Vereinigung der Gruppen D und E Stellung genommen wird, die Beratung zu vertagen, bis sich für diese Gruppe maßgebende un- abhängige Ausschüsse zu dem Gesuche geäußert hat.

— Verjährungsfrist. Das Jahr neigt sich seinem Ende: es sei daher darauf hingewiesen, daß alle Forderungen von Kaufleuten, Handelshandeln, Handwerkern, Gärtnern für erfolgte Warenlieferungen wie für Ausführung von Arbeiten und Verlegung fremder Gebäude einschließlich event. Auslagen, die aus dem Jahre 1904 stammen, nach Ablauf von 2 Jahren, also mit 31. Dezember d. J., verjähren. Wo es noch nicht geschehen sein sollte, erhebe man daher schleunigst Klage oder erlasse einen Zahlungsbefehl. Dadurch wird die Verjährung unterbrochen, und es beginnt eine neue Frist. Die Frist wird ferner durch Zahlung eines Teiles der Schuld oder von Zinsen unterbrochen, auch genügt eine ausdrückliche Anerkennung der Schuld. Am 31. Dezember 1906 verjähren ferner auch die Lohnforderungen von gewerblichen Arbeitern und Gehältern von Handlungsgehilfen aus dem Jahre 1904. Eine jährliche Frist besteht nur für die Leistungen im Gewerbetriebe des Schuldners. Ist eine Forderung aus- gefaßt, verjährt sie erst im 10. Jahre.

— Das Reichspostamt hatpflichtig. Ein Charlottenburger Arzt schreibt dem „B. T.“: „Die Neuordnung der Fernspre- chämter Charlottenburg 6 und 7 usw. hat einen Uebelstand her- vorgebracht, auf den von ärztlicher Seite dringend aufmerksam zu machen ist; das knappe Geräusch, das eine Erichth- tung des Tonmehrfaches hervorruft, die durchaus als gesundheitsbedenklich zu bezeichnen ist. Ich habe in den letzten Wochen viermal derartige Trommelfell-Entzündungen erlitten, so daß ich inundenlang meine Hörfähigkeit einbüßte, und ge- denke, falls keine Abhilfe geschieht, das Reichspostamt haft- pflichtig zu machen.“ — Aus eigener Erfahrung können wir hinzufügen, daß das knappe Geräusch nicht nur eine Eigen- tümlichkeit des Charlottenburger Amtes ist. Auch andere Ämter leiden darunter.

— Ein Jahrhundert eigener Kupfermünzprägung in Sachsen 1772-1872. Sachsen war vor 184 Jahren einer derjenigen deutschen Staaten, der Kupfergeld einführt, und einer der letzten Staaten des Deutschen Reichs, der unter eigenem Stempel und Wappen (1873) Kupfermünzen ausprägte. Sowohl bei der Einführung (1772), als auch bei der letzten Prägung waren „Kupferjennige“ das Präge-Erzeugnis. Sachsen dürfte auch das einzige Reichsland sein, das während des Jahrhunderts seiner Kupferprägung sechs verschiedene Kupfermünzmetze, und zwar: Heller, Pfennige, Doppelpfennige, Dreier, Vier- und Fünfpfennigstücke, in den Verkehr brachte. Bis zum Jahre 1765 gab es in Sachsen nur Silbermünzen vom Taler bis zum Pfennig herab. Es galt der Konventionstaler im Gehalt von 10 Stück auf seine Mark: = 2 Gulden oder 1/2 Reichs- taler = 32 Groschen = 32 Pfennige. Der Reichstaler war in Sachsen nur Rechnungsmünze und wurde erst mit der Ein- führung des preussischen oder sachsen. Graumannschen Münz- tages als „preussischer Taler“ eine wirkliche Münzsorte. Da nun die sächsischen Scheidemünzen wegen ihres bekannten sicheren Silbergehaltes meist in das Ausland wanderten, so entschloß sich August Friedrich August III., an Stelle der zeitweiligen Silberpfennige Pfennige von Kupfer treten zu lassen, wie solche bereits in vielen anderen Staaten gebräuchlich waren. Durch Mandat vom 8. August 1772 wurde diese Veränderung bekannt gemacht und die Annahme der neuen, am 15. August jenen Jahres zuerst ausgegebenen Kupferjennige bei allen Kassen und im Verkehr als Zahlungsmittel, unter einem Dreier“ verfügt. Die Ausprägung erfolgte nach Maßgabe des Konventionstalerherren Generalverordnung vom 14. Mai 1763) zu 97 Taler 18 Groschen 8 Pfennige für den Berliner Kupfer. Allmähliche Erhebungen dieses Ausbringens erfolgten 1838 auf 110 und 1859 auf 112 Taler. Bis zum Jahre 1806 trugen diese Kupfermünzen — 1778 wurden auch Heller und 1799 Dreier eingeführt — auf der Vorderseite das fürstlich sächsische, mit dem Kurhut bedeckte, gezeigte Wappenbild, rechts die gekrönten Reichsmutter, links das sachsen. sächsische Wappenbild. Die Rück- seite der Kupfermünzen zeigte die Wertangaben und Jahres- zahlen. Seit der Erhebung Sachsens zum Königreich (Dezember 1806) tragen die sächsischen Kupfermünzen das gekrönte sächsische Wappenbild mit der Krone. Mit Ausnahme der Dreier (seit 1832) waren die Kupfermünzen bis zum Jahre 1838 nicht genau und geometrisch rund; erst mit der Einführung des sogenannten „im Ring-Verträge“ boden dieselben seit 1841 und Einführung des sogenannten „14 Talerhübs“ völlige Rundung. Die un- bestritten schönsten Kupferprägungen Sachsens waren diejenigen der Münzperiode 1862 bis 1873, die ein höchst geschmackvoll gezeichnetes Wappenbild aufweisen. Die gesamte eigene Kupfer-

ausprägung Sachsens vollzog sich in der Münzhütte zu Dresden. Nur eine Anzahl Dreier wurde 1806 in der Seigerhütte zu Grünthal geprägt. Die sächsische Münzhütte zu Dresden wurde bekanntlich 1887 nach Wittenberg bei Freiberg verlegt und ist jetzt die Reichsmünzhütte E. Kupferjennige gibt es mit fast ausschließlichem Gehalte von den Jahren 1772 bis 1794, 1798, 1799, 1796, 1798 bis 1801, 1804 bis 1806, mit sächsischem Ge- halte von 1807, 1808, 1811, 1815, 1816, 1822, 1826, 1831 bis 1833, 1839 bis 1898, 1841 bis 1843, 1846 bis 1850, 1861 bis 1873. Die Durchmesser der Pfennige schwanken von 18 bis 21 Millimeter. Ausgeprägt wurden 1772 bis 1873 für rund 292 814 Taler. Chronologisch folgen als zweitälteste Münzsorte die 1778 zuerst ausgeprägten Kupfer-Heller. Davon gaben zwei Stück einen Pfennig und war diese Münze namentlich im Grenzverkehr eine beliebte gangbare Auswechselforte. Man kennt dergleichen Heller von den Jahren 1778 bis 1788, 1787, 1789, 1792, 1796, 1799, 1801 bis 1806 und 1813. Es gingen aus der Dresdener Münzhütte für 18 801 Taler 8 Groschen 6 Pfennige hervor in Durchmessergröße von etwa 18 Milli- meter, somit eine Stückzahl von 7 973 570. Die älteste säch- sische Kupfermünze waren die Dreier (Dreipfennigstücke). Diese zeigten, 1798 eingeführt, Durchmesser-Jahalte von 26 bis 27 Millimeter. Ausgeprägt wurden von dieser Münzsorte in vier Hauptstempel-Varietäten für 102 319 Taler 19 Groschen. Es gelangten in den Verkehr Dreier mit den Jahreszahlen: 1799 bis 1804, 1806, 1807, 1811, 1822, 1826, 1831 bis 1884, 1836 und 1837. Die Vierer (Vierpfennigstücke) wurden nur in den Jahren 1808 und 1900, als große Seltenheit 1810, aus- geprägt. Drei Stück galten einen Groschen. Ihr Durchmesser betrug 30 Millimeter und gelangten überhaupt für 50 119 Taler 20 Groschen 4 Pf. zur Ausgabe. Die Doppelpfennige (Zwei- pfennigstücke) gelangten 1841 zur Einführung. Sie hatten Durch- messer von 19 bis 21 Millimeter und sind mit Ausnahme der Jahre 1842, 1844, 1845, 1857, 1858, 1860, 1865, 1867 und 1868 von allen Jahren des Bestraumes 1841 bis 1873 zur Aus- gabe gelangt in einem Gesamtbetrage von 103 986 Taler 36 Neu- groschen 8 Pfennige. Die zuletzt eingeführte sächsische Kupfer- münze war das 1862 an die Stelle des bis 1866 geprägten kleinen silbernen halben Neugroschens tretende Pfennigstück. Diese Stücke hatten einen Durchmesser von 25 Millimeter und ein Gewicht von 7,5 Gramm. Der Volksmund hatte für diese in der Ausführung sehr schöne, allerdings auch große Kupfer- münze, als sie in den Verkehr trat, sofort die Spottnamen: „Kritiken“, „Bauer- und Schäfer-Lohnsdor“ aufgebracht. Es wur- den überhaupt 5 675 572 Stück im Geltungswerte von 94 592 Taler 36 Neugroschen mit den Jahreszahlen 1862 bis 1867 und 1868 ausgegeben. Die gesamte Kupfermünzprägung unter sächsischem Stempel und Wappen von 1772 bis 1873 besaßerte sich auf rund 627 000 Taler.

— Unter der Überschrift: „Der Handelsagent in „in Stellung!““ vertritt der Zentralverband Deutscher Handlungs- agenten-Vereine eine Mitteilung, der wir folgendes entnehmen: „Der Handelsagent ist in Stellung!“ Dies hat mit klaren, un- zweideutigen Worten das Königl. Preuss. Kammergericht in einem Urteil vom 20. September 1906 ausgesprochen. Der be- sagte Handelsagent war im Jahre 1904 bei der Kaiserin, die eine Anzahl zur Verfertigung maschineller Einrichtungen der Kaiserin- und Lorberstr. Fabriken betreibt, als Handlungs- gehilfe in Stellung gewesen. In dem Anstellungsvertrage hat sich der Bekannte verpflichtet, nach seinem Ausscheiden aus dem Besitze der Kaiserin binnen zwei Jahren bei seiner anderen Firma eine „Stellung“ anzunehmen, welche maschinelle Ein- richtungen für Kaiserin- und Lorberstr. Fabriken liefert. Für den Abtrittsvertrag war eine Konventionssumme von 2000 Mark festgesetzt worden. Auf Grund gegenwärtiger Ueber- einkunft ist der Bekannte am 16. März 1904 aus seiner Stellung bei der Kaiserin ausgeschieden. Bald darauf hatte er für Berlin und Umgebung die Generalvertretung einer Konkurrenzfirma der Kaiserin übernommen. Die Kaiserin hat deshalb gegen ihn auf Zahlung der Vertragsstrafe von 2000 Mark Klage erhoben. Das Landgericht I zu Berlin hatte entschieden, daß dem Bekannten der Eid dahin auferlegt werden sollte: es sei nicht wahr, daß er seitens der Kaiserin bei Abbruch des An- stellungsvertrages darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß mit dem vereinbarten Konkurrenzverbot jedes andere Verhält- nis zu einer Konkurrenzfirma getroffen werden sollte. Das Kammergericht verurteilte auf die Verurteilung der Kaiserin den Bekannten zur Zahlung der Konventionssumme. Das Kammer- gericht kam zu seinem Urteil nicht etwa deshalb, weil es an- nahm, die Parteien hätten bei dem Vertragsabschluss gewilligt, auch die Annahme der Agentur einer Konkurrenzfirma bei Konventionssumme zu verlieren. (Dies erwidert ja dem Land- gericht als entscheidend, so daß es die Frage durch Aufhebung des Urteils aufzuheben wollte.) Nichts ist jedoch das Kammer- gericht aus: die Konventionssumme ist verfallen; denn jeder Handelsagent ist „in Stellung“. Gegen dieses Urteil wendet sich Dr. Robert Wils, der Generalsekretär des Zentral- verbandes Deutscher Handlungsagenten-Vereine in nachstehenden Ausführungen: „Das Urteil beruht auf einer Verkennung des Wesens des Agentenvertrages. Ersteres definiert der § 84 des Reichs-Handelsagentengesetzes den Handlungsagenten als hen- den, der, „wie als Handlungsgehilfe anstellt zu sein“, nämlich damit beauftragt ist, für das Handelsunternehmen eines anderen Hand- walters zu vermitteln oder im Namen des anderen abzu- schließen. Damit will das Gesetz zum Ausdruck bringen, daß im Wesentlichen zum Handlungsgehilfen der Handlungsagent gerade nicht anstellt ist. Der Sinn bedeutet nichts anderes als: „ohne anstellt zu sein, nämlich als Handlungsgehilfe“, oder mit anderen Worten: „ohne Handlungsgehilfe, und somit anstellt zu sein“. In keiner Weise hat etwa das Gesetz gegenüber- stellen wollen denjenigen, der als Handlungsgehilfe anstellt und denjenigen, der als Handlungsagent anstellt ist. Hätte es dies gewollt, hätte es nun und nimmermehr, nach dem An- satz, „ohne als Handlungsgehilfe anstellt zu sein“, fortzuführen: „ständig damit beauftragt ist“. Zweitens: In vielen Fällen ist der Handelsagent wirtschaftlich höher als das vertretene Haus. Der Handel ist dies natürlich nicht, aber inwiefern können auch solche Fälle zahlreich vor. Dies ist nur dort möglich, wo, wie beim Agentenverhältnis, ein Kaufmann dem anderen selbstständig gegenübersteht. Drittens: Nicht vertritt ein Handels- agent nicht eine, sondern mehrere Firmen. Fälle, in denen 10, 12 oder noch mehr Firmen vertreten werden, sind gar keine Seltenheit. Es ist ein Uebeln, anzunehmen, daß jemand bei 12 Firmen zu gleicher Zeit in Stellung ist. Wer in Stellung ist, muß, wenigstens nach der Bedeutung einer „Stellung“ in unserem Sprachgebrauch, Einwirkungen persönlicher Art unter- werfen sein; er befindet sich in einem Abhängigkeitsverhältnis. Es ist unmöglich, auszuüben, was ein Handlungsagent machen sollte, wenn ihm 12 verschiedene Firmen die allerwertvollsten Dispositionen für einen und denselben Tag anweisen würden. Viertens haben die meisten Handelsagenten eine einträgliche Firma, es handelt sich also um Agentenfirmen. Auch offene Handelsagenten, die das Agentenverhältnis treiben, sind nicht selten. Selbst eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird vorkommen. Wie sollte nun eine offene Handelsagenten- gesellschaft über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei einer anderen Firma „in Stellung“ sein. Wie sollte sie es gar bei 10 bis 12 verschiedenen anderen Firmen? Dies wäre ja eine unmögliche Vorstellung! Endlich kann man nicht annehmen, daß das Handelsagentenverhältnis dem Handlungsagenten die Rechte eines Voll- kaufmanns gewährt, wenn es auf der anderen Seite der Meinung ist, es handelt sich um jemanden, der sich in Stellung befindet. Grund zu inwendiger Beunruhigung ist nicht vor- handen. Das Urteil des Kammergerichts ist so offensichtlich un- richtig, daß der Irrtum des Kammergerichts überhaupt weniger ein juristischer ist, als ein sprachlicher: dem Kammergericht hat bei der Abfassung des Urteils ganz etwas anderes als „Stellung“ vorzugenommen, als man im deutschen Sprachgebrauch unter einer „Stellung“ versteht. Daraus deutet auch die Worte des Kammergerichts, der Handelsagent nehme eine „Stellung“ bei der Firma an, welche ihn engagiert, „wenn er auch selbständiger Geschäftsbetreibender ist“ — nach unserem Sprachgebrauch ist niemand ein selbständiger Geschäftsbetreibender, der sich zu einer „Stellung“ „engagieren“ läßt, und wer zu einer „Stellung“ „engagiert“ ist, ist eben nicht „selbständig“. — Es war ein merkwürdiges Zusammenreffen, daß unan- fangs zu derselben Zeit, in der das Urteil des Kammergerichts er- gina, das Reichsgericht der Revision für den Handels- agenten im Kontrakte des Geschäftsbetriebers die Bezeichnung „Agentenverhältnis“ in der Handlung des Agenten, weil der Handelsagent als selbständiger Kaufmann dem vertretenen Hause gegenübersteht, weil er des Hauses nicht beherrscht, dessen der Agenten bedarf. Auch das Kammer- gericht selber widersprach sich in einem späteren Urteil, denn